



Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren der Stadt Puchheim (Feuerwehrkostensatzung, FwKS)

Die Stadt Puchheim erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufwendungs- und Kostenersatz
§ 2	Schuldner
§ 3	Fälligkeit
§ 4	Inkrafttreten

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Puchheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Puchheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren der Stadt Puchheim vom 20.07.2010, zuletzt geändert am 24.07.2018 außer Kraft.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 29.07.2025 die vorstehende Satzung beschlossen, die hiermit ausgefertigt wird.

Puchheim, 16.09.2025

Norbert Seidl

Norbert Seidl
Erster Bürgermeister





Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren der Stadt Puchheim (Feuerwehrkostensatzung, FwKS)

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10%
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	0,73 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	1,76 €
einen Einsatzleitwagen ELW	15 Jahren	6,24 €
ein Mittleres Löschfahrzeug MLF	20 Jahren	8,82 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	20 Jahren	11,41 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	20 Jahren	9,11 €
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	20 Jahren	13,79 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	20 Jahren	12,34 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	20 Jahren	18,03 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	20 Jahren	6,10 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	Bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %
einen Mannschaftstransportwagen MTW	50,59 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	49,01 €
ein Einsatzleitwagen ELW	51,33 €
ein Mittleres Löschfahrzeug MLF	97,69 €

ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	158,48 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	165,38 €
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	141,06 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	87,18 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	214,18 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	105,80 €

3. Gerätestundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden je Stunde berechnet:

Stromerzeuger	24,00 Euro
Tauchmotorpumpen Typ 1	12,44 Euro
Tauchmotorpumpen Typ 2	15,37 Euro
Wassersauger	10,48 Euro
Flutbox	5,36 Euro
Tragkraftspritze	52,53 Euro

4. Materialkosten

Für Verbrauchsmaterial, wie Ölbindemittel, Hölzer, Schließzylinder, Einweg-Atemschutz-Filtergeräte usw., sowie die Entsorgung des Verbrauchsmaterials werden die Selbstkosten berechnet.

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG): 17,90 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.